

**Zeitschrift:** Regio Basiliensis : Basler Zeitschrift für Geographie  
**Herausgeber:** Geographisch-Ethnologische Gesellschaft Basel ; Geographisches Institut der Universität Basel  
**Band:** 23 (1982)  
**Heft:** 1-2

**Artikel:** Natur- und Landschaftsschutzprobleme der Basler Agglomeration  
**Autor:** Ewald, Klaus C.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1088798>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Natur- und Landschaftsschutzprobleme der Basler Agglomeration

KLAUS C. EWALD

## 1 Einleitung

### 1 1 Abgrenzung der Basler Agglomeration

Als Basler Agglomeration ist im folgenden das in der Abb. 1 dargestellte Gebiet der «Dreiländeragglomeration Basel» (in Anlehnung an *Haefliger* 1979) zu verstehen. Dieser Perimeter entspricht weitgehend dem Untersuchungsgebiet von *Eichenberger* (1968, Karte 2, S. 36 ff.). Der hier gewählte Ausschnitt aus dem Raum Basel ist geeignet, die sich stellenden Probleme aufzuzeigen.

Es ist anzumerken, dass die Kürze des vorliegenden Textes zu Verallgemeinerungen und Auslassungen zwingt.

### 1 2 Ziele von Natur- und Landschaftsschutz

Der Doppelbegriff «Natur- und Landschaftsschutz» wird aus sachlichen und aus historischen Gründen verwendet. Ihm liegt die Bindung natürlicher Phänomene und Entwicklungen an die Landschaft als Teil der Erdoberfläche zugrunde. So besehen ist ein Schutz von Natur zugleich auch ein Schutz eines Landschaftsteiles. Ausser bei unbelebten Naturteilen wie Findlingen, Oberflächenformen oder erdgeschichtlichen Erscheinungen bestehen zwischen belebten Naturteilen und der Landschaft vitale Beziehungen. Ein Findling kann ohne seine Beziehung zur Landschaft geschützt werden, hingegen ist das sinnlos für Naturverhältnisse, die auf lebendigen Verflechtungen beruhen.

Sowohl für Landschaftsschutz als auch für Naturschutz sind allenthalben Begriffserläuterungen zu finden. Den Landschaftsschutzdefinitionen ist gemeinsam, dass Eigenart, Vielfalt, Schönheit der Landschaft oder die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Schutzziele genannt werden. Dass damit das Grossflächige angesprochen wird, ist nicht von der Hand zu weisen. Auch stehen unter den Stichworten Vielfalt und Eigenart erfahrungsgemäss naturnahe Landschaften und bäuerliche traditionelle Kulturlandschaften (*Ewald* 1978, S. 73 ff.) im Vordergrund. Diese beiden Sachverhalte treffen für die Basler Agglomeration nicht zu, indem sich Landschaftsschutz nicht mehr grossflächig bis grossräumig in Bilderbuchlandschaften verwirklichen lässt.

---

PD Dr. Klaus C. Ewald, Abteilung Landschaft, Eidg. Anstalt für das forstliche Versuchswesen, CH - 8903 Birmensdorf

Naturschutzdefinitionen enthalten ebenfalls komplexe Sachverhalte, aber sie sind dennoch direkter zu fassen als dies im Landschaftsschutz möglich ist. So ist den Zielsetzungen des Naturschutzes gemeinsam, dass der Schutz wildwachsenden Pflanzen (Arten, Gesellschaften usw.) und freilebenden Tieren (Arten, Gemeinschaften usw.) sowie deren Lebensräumen gilt (vgl. z.B. *Erz* 1980, S. 560 ff.). Lebensräume sind a priori an Teile oder Bestandteile der Landschaft gebunden. Die Ausstattung der Landschaft mit Formen und Beschaffenheiten äussert sich im Vorhandensein von Lebensräumen, in denen sich aussermenschliches Leben entfalten kann. Dieselbe Landschaft ist aber Wirt-

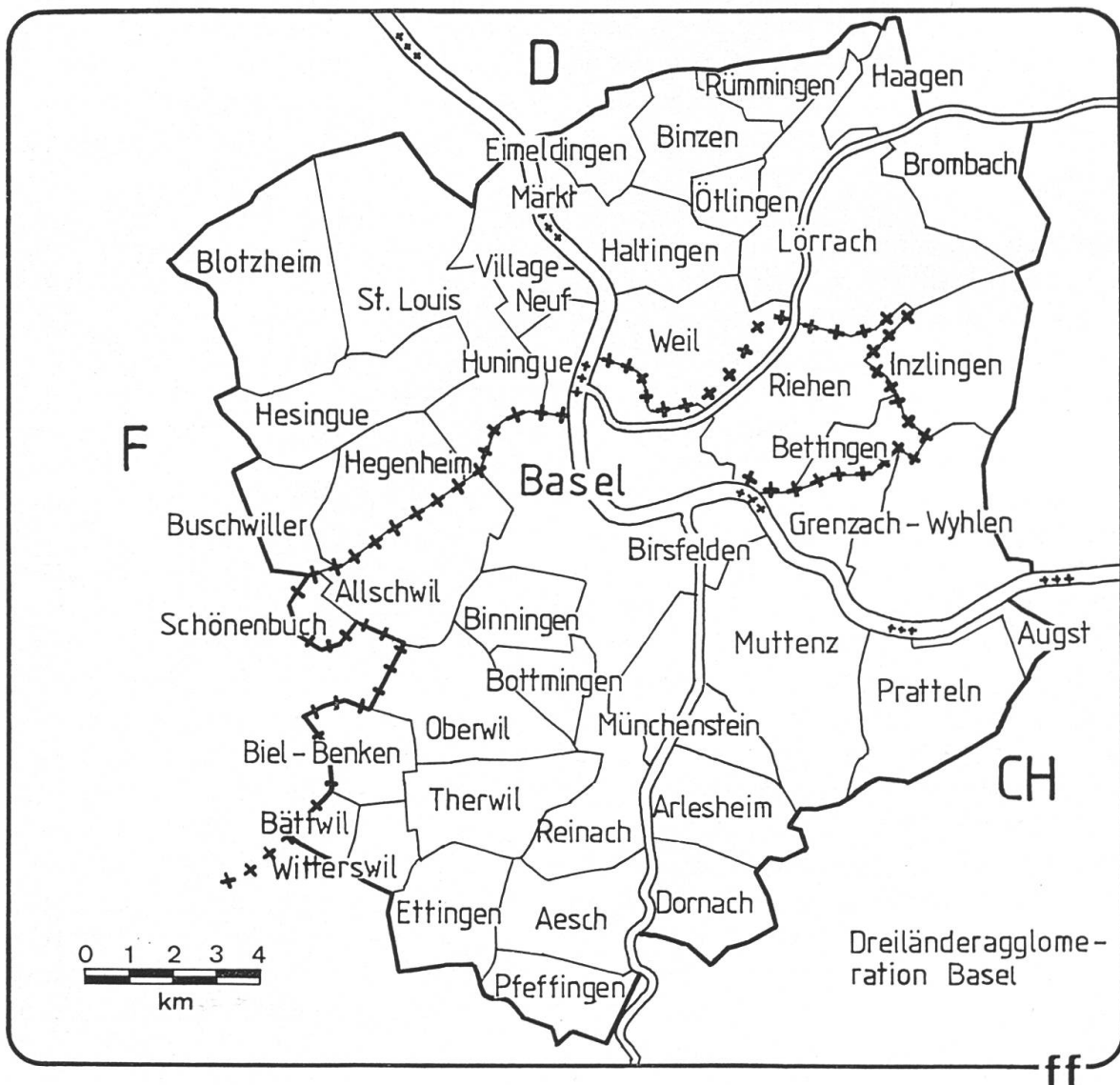


Abb. 1 Diese Gemeinden werden im vorliegenden Artikel der Basler Agglomeration zugerechnet. Mit Kreuzchen sind die Staatsgrenzen zwischen Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz markiert. Ausser dem Rhein sind die ihm von Nordosten zufließende Wiese und die von Süden einmündende Birse eingetragen.

schafts- und Lebensraum des Menschen. Deshalb ist in einer intensiv beanspruchten Landschaft wie in der Basler Agglomeration das Angebot an Lebensräumen von Pflanzen und Tieren eingeschränkt – wobei das Angebot in einem einseitig genutzten Raum diesbezüglich ebenso stark eingeschränkt ist. In anthropogen stark überforderten Landschaften wie Agglomerationen und agrarisch genutzten Gebieten kann «Natürlichkeit» als Kriterium des Naturschutzes deshalb kaum verwendet werden. Hingegen ist es möglich, von der natürlichen Vielfalt zu sprechen, und zwar als Ergebnis einer vom landschaftlichen und naturgemässen Potential ausgehenden Entwicklung.

Die genannte Ausstattung der Landschaft ist Voraussetzung für die Existenz von Lebensräumen und damit für die natürliche Vielfalt an Lebensformen. Seit langem eliminiert oder schädigt der Mensch Lebensräume wie Moore, Riede und Fließgewässer; andererseits hat er namentlich in vergangenen Jahrhunderten neue Lebensräume wie artenreiche Wiesen und Weiden, Hecken, buchtenreiche Waldränder, den agrarmorphologischen Formenschatz mit hohem Nischenangebot geschaffen.

In allen stark genutzten Landschaften sind in jüngster Zeit Lebensräume ganz verschwunden oder auf minimale Grösse reduziert worden (vgl. *Ewald* 1978, S. 183 ff.). Im Blick auf diese stark geschrumpfte Substanz müssen Naturschutzmassnahmen gebietsumfassend sein, d.h. es müssen aus Gründen des Naturschutzes ganze Landschaftsteile geschützt werden. Unterbleiben effektive Schutzmassnahmen, so verlieren Gemeinschaften ihre Lebensräume und Beziehungen durch Geländeänderungen, Entwässerungen, Düngung, Bodenverdichtung, Urbarisierung usw. In stark beanspruchten Landschaften ist es also dringend, Artenschutz durch Biotopschutz anzustreben, um überhaupt die Ziele des Naturschutzes erreichen zu können. Damit stellt sich die Frage, ob Landschaftsschutzmassnahmen nicht doch Parallelitäten oder gar Identität zu jenen des Naturschutzes aufweisen. Der Landschaftsschutz – wurde oben festgestellt – nennt Eigenart, Vielfalt, Schönheit der Landschaft usw. als seine Schutzziele. Diese Qualitäten beruhen auf Strukturen mit ihren Dimensionen, auf Elementen und deren Beziehungen. Grundriss und Aufriss der Ausstattung einer Landschaft sind deshalb klar erkennbar und beschreibbar. Ob Hecken, buchtenreiche Waldränder oder das agrarmorphologische Relief – sie bilden in ihrer Komposition die Eigenart, den Charakter einer Landschaft. Effektiver Landschaftsschutz muss sich deshalb um diese essentiellen Merkmale kümmern und sie erhalten.

Da Landschaftsschutz meist aus der Feldherrenhügelperspektive praktiziert wird, weisen seine Massnahmen insofern ein grobes Raster auf, als einige «Landschaftsbildelemente» stark gewichtet, die Flächeninhalte jedoch kaum oder nicht einbezogen werden. Auf diese Weise bleibt aus der Ferne wohl ein «Bild» erhalten, auch wenn Obstbäume gerodet, Waldbuchten aufgeforstet, Kleingewässer eingedolt, Strassen gebaut, Häuser hinter Gehölzen versteckt, das Kleinrelief planiert usw. sind. Aus der Nähe betrachtet können sich die erhaltenen Strukturen und Elemente als isolierte Fremdlingselemente in einer neuen Umgebung ausweisen. Landschaftsschutz ist in der Praxis – im Gegensatz zu dessen Definitionen – in der Regel ein Schutz dieser auffälligen Merkmale und ist deshalb höchstens partiell

identisch mit Naturschutz. Landschaftsschutz wird dann identisch mit Naturschutz, wenn er Nutzungsaufgaben und Bedingungen für Planungen durchsetzen kann, die flächenhaft wirksam werden.

Ziele des Landschaftsschutzes und Ziele des Naturschutzes werden i.a. pauschal festgehalten. Sie sind deshalb den Besonderheiten einer Region oder eines Gebietes anzupassen. Arten und Restriktionen der Schutzmaßnahmen sind beim Natur- wie beim Landschaftsschutz der jeweiligen Zielsetzung unterzuordnen. Analoges gilt für rechtlich gesicherte Bereiche – also Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete (z.B. *Erz* 1980, S. 604, S. 599).

### 1 3 Probleme

Probleme entstehen z.B. durch Konflikte – ob ausgetragen oder nicht. Zu Konfliktsituationen führen Interessen- und Nutzungskollisionen. Alle nutzungsbezogenen Tätigkeiten stellen irgendwelche Ansprüche an die Landschaft. Nutzniesser der Landschaft sind Ausübende von Hauptnutzungen, so die Gesellschaft mit Wohngebieten, Arbeitsplätzen, Pendelverkehr, Infrastruktur, Erholungsaktivitäten, die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft usw. Dort wo sich Hauptnutzungen mit einem monokulturellen Anspruch ausdehnen und etablieren, verdrängen sie Nebennutzungen als zeitliche oder räumlich überlagernde Nutzungen. Gesellschaftliche Gruppierungen können ihre Nutzungsinteressen gegeneinander austragen. Anders ist die Situation beispielsweise für Objekte des Naturschutzes. Mit der Ausdehnung von Hauptnutzungen mit monokulturellem Charakter schwindet oder verschwindet auch das Angebot an Lebensräumen für wildwachsende Pflanzen und freilebende Tiere als Repräsentanten der natürlichen Vielfalt.

Die Ursachen liegen darin, dass moderne Nutzungen keine oder höchst bescheidene Bei- oder Nebenprodukte zulassen, welche zur natürlichen Vielfalt beitragen. Die so entstehende Kollision im selben Landschaftsteil wird aber nur dann als Konflikt und somit als Problemsituation erkannt, wenn jemand die Interessen von Natur und Landschaft vertritt.

Natur- und Landschaftsschutz bedienen sich verschiedener traditioneller Begriffe. Deren Inhalt ist öfters von der Entwicklung überholt oder überrollt worden, und zwar durch neue Möglichkeiten der Landschaftsveränderung und Nutzungsintensivierung. Geläufige Begriffe, deren Inhalt sich aber gewandelt hat (z.B. Landschaftspflege), führen bei der Anwendung in der Landschaft unweigerlich zu Konflikten.

Die Rechtsprechung im Bereich von Natur- und Landschaftsschutz stützt sich – ausgehend von den Gepflogenheiten der Denkmalpflege – in der Regel auf das Sichtbare wie z.B. Schönheit. Sie beurteilt demzufolge vorwiegend die Erheblichkeit von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Statt landschaftskundliche und biologische Kenntnisse dienen ihr subjektive Vorstellungen von «schönen» Landschaftsbildern als Richtschnur. Dass so dem Haushalt von Natur und Landschaft nicht Rechnung zu tragen ist, liegt auf der Hand, denn ökologischen Sachverhalten ist mittels ästhetischer Vorstellungen nicht beizukommen.

Dass im Natur- und Landschaftsschutz das Emotionale mitspielt, ist verständlich und begründbar. Es besteht aber die latente Gefahr, sachliche Anliegen ins Sentimentale abgleiten zu lassen. Das Vokabular von Natur- und Landschaftsschutz, vermengt mit Umweltschutzbegriffen, ist geeignet und gefährdet – zumal in einer pluralistischen Gesellschaft einer Agglomeration – nicht primär sachbezogen, sondern lediglich nach politischen Bedürfnissen interpretiert zu werden. Was für andere Bereiche gilt, trifft für den Natur- und Landschaftsschutz insbesondere zu: je dichter die Interessenlage, umso schwieriger die Zielsetzung, die sich breit abstützen lässt. Je dichter die Bebauung oder je städtischer die Bevölkerung ist, umso schwieriger ist es, die Naturschutz-Vorstellungen mit üblichen Naturschutzzielen übereinzustimmen. So erfüllt z.B. der Schützenmattpark in der Stadt Basel in den Augen vieler Einheimischer bereits wichtige Naturschutzfunktionen, während zugezogene Leute erst weit ausserhalb der Basler Agglomeration Naturschutzwürdigkeit finden können.

In der Agglomeration liegt wegen des überdurchschnittlichen Druckes auf den Freiraum ein wesentliches Ziel der Naturschutzbestrebungen im psychohygienischen Bereich. Dies kann zuweilen zu Zielkonflikten führen, insbesondere dann, wenn Naturschutzgebiete gleichzeitig als Erholungsgebiete propagiert werden. Das Verhindern der so entstehenden Probleme ist in der Basler Agglomeration besonders dringlich.

## 2 Raumzeitliche Entwicklungen

### 2.1 Von der Stadt Basel zur Basler Agglomeration

Im Blick auf die Probleme des Natur- und Landschaftsschutzes sollen die sichtbaren Veränderungen der Landschaft – nicht aber Ursachen, funktionale Zusammenhänge usw. – im Vordergrund stehen. Die hier zu betrachtende Basler Agglomeration umfasst eine Fläche von gegen 400 km<sup>2</sup>. Die Agglomerationsbildung lässt sich anhand leicht fassbarer Veränderungen nachzeichnen. Die Abbildungen 2–4 geben drei Zeitpunkte aus dem Entwicklungsablauf wieder, wobei hier lediglich die drei in der Legende genannten Kategorien interessieren sollen. Hierzu waren die zur Verfügung stehenden Grundlagen zu interpretieren und zu generalisieren.

Die Abb. 2 dokumentiert den Zustand zu Beginn des Jahrhunderts bis etwa zu den zwanziger Jahren. Die Abb. 3 entspricht den Verhältnissen des Aufbruchs nach dem Zweiten Weltkrieg, und die Abb. 4 belegt das Resultat die Wachstumsjahre, die etwa zu Beginn der sechziger Jahre eingesetzt haben. Die Veränderungen von Volksdichte und Hausdichte wie auch die Bevölkerungsentwicklung belegt *Eichenberger* (1968, S. 44 ff.) mit Karten und Daten.

Die hier dargestellte Agglomerationsbildung zeigt exemplarisch das Grundsätzliche aller Konzentrationsprozesse, nämlich die Häufung von neuen Dauernutzungen in einem gegebenen, nicht vermehrbaren Raum. Die Abb. 2–4 zeigen das Wachstum der Siedelfläche in bloss zwei Dimensionen; deshalb ist die dritte

Dimension, die sich in Form von Wohnblöcken und Hochhäusern im städtischen und Agglomerationsraum kundtut, unbedingt zu erwähnen. Auch ist daran zu erinnern, dass mit dem Erreichen ihrer Gemeindegrenze die Stadt Basel wohl das Flächenwachstum aufgegeben hat, hingegen ist der Ausbau im Innern vollzogen worden durch Abreißen alter Häuser und ganzer Häuserzeilen. Diese wurden durch höhere Wohn- und Bürokapazität ersetzt. Der Ausbau von Kellern, Hinterhöfen, Vorplätzen und Gärten ist ebenso bedeutsam wie das Abreißen und Ausbauen von Dorfkernen der ehemaligen Vororte von Basel.

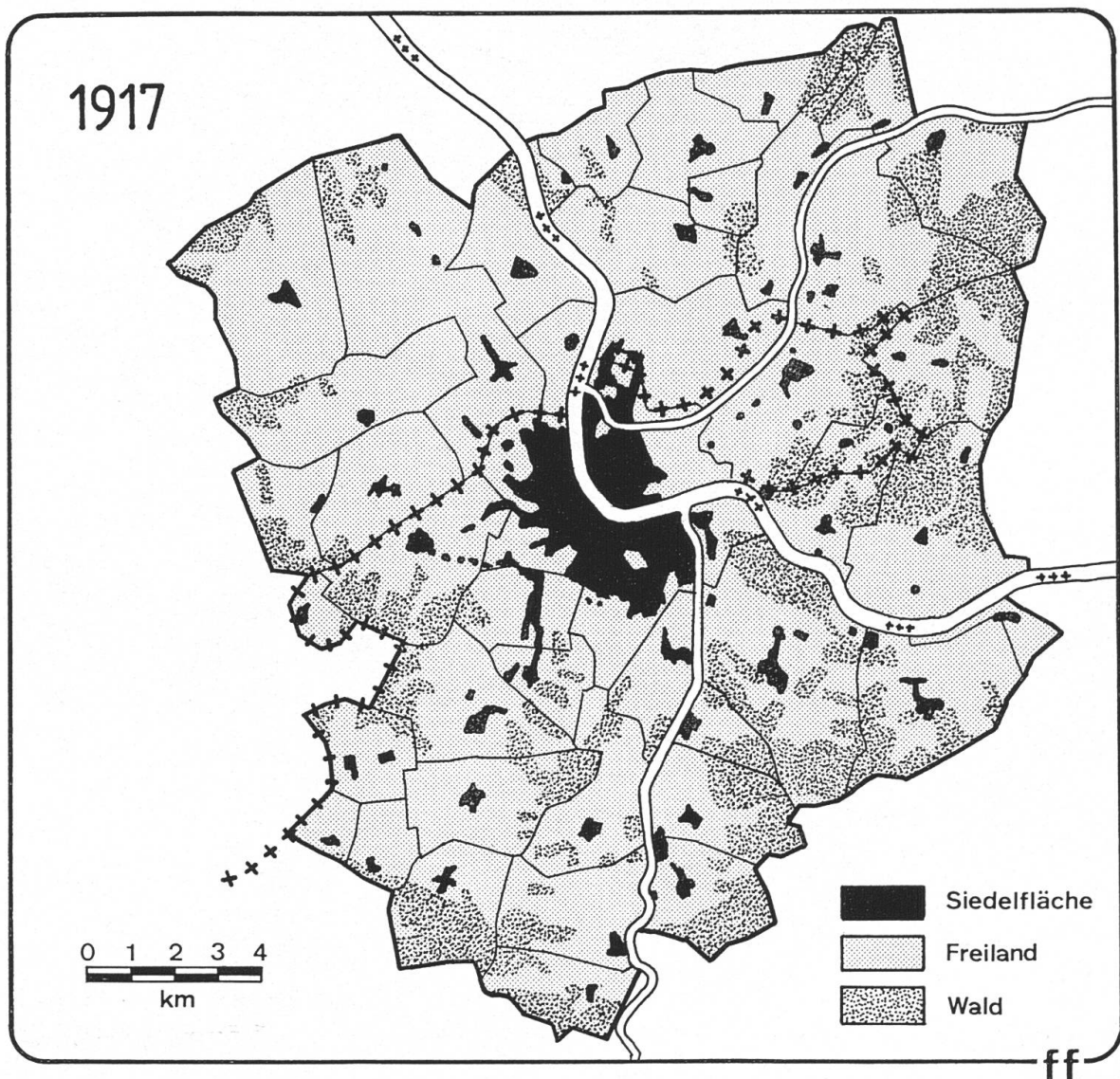
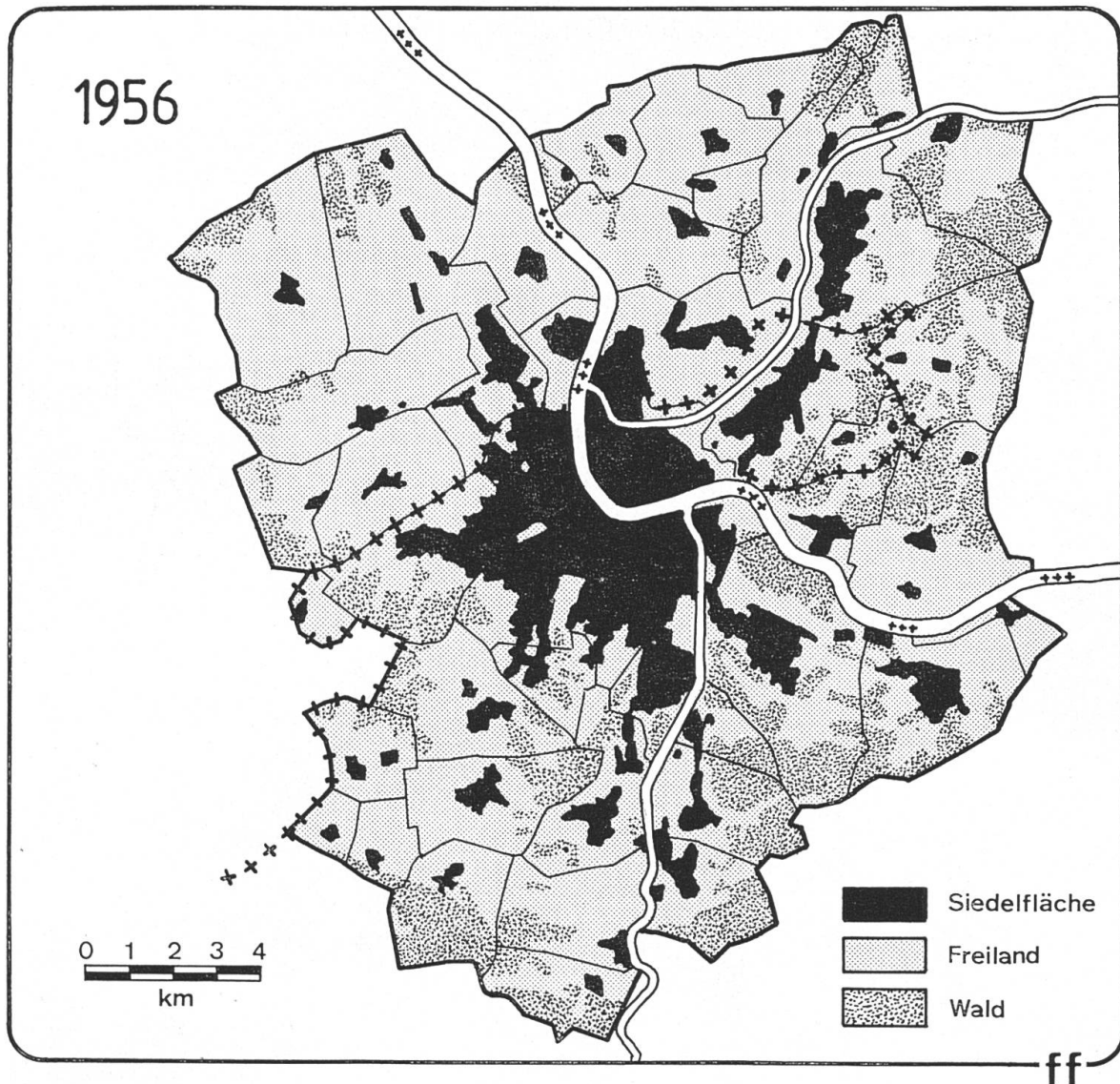


Abb. 2 Die Siedelfläche der Stadt Basel bedeckt 1917 etwas mehr als die Hälfte ihres Gemeindegebietes und steht an wenigen Stellen kurz vor dem Kontakt über die Landes- und Kantons-  
grenzen hin zu Nachbargemeinden. Mit wenigen Ausnahmen geben die Siedelflächen der Gemein-  
den das traditionelle Verhältnis vom Dorf zu seiner Flur als Ernährungsraum wieder. Ge-  
bietsweise erweckt diese ersichtliche Autonomie gar den Eindruck einer Autarkie.

Die Agglomerationsentwicklung äussert sich nicht nur in der dargestellten Ausdehnung und erwähnten Verdichtung der Siedlungsfläche, sondern auch im Ausbau eines dichten Strassennetzes von örtlicher und überörtlicher Funktion. Für die südliche Hälfte der Basler Agglomeration sind diese Bautätigkeiten für den Ausbau zwischen 1955 und 1970 im Massstab 1 : 25 000 festgehalten und mit Zahlen belegt (*Ewald* 1978, S. 185 ff. und Kartenbeilagen). Auffallend hoch ist die Persistenz der Waldfläche, was gebietsweise mit der Lage der Wälder zu erklären ist. In allen drei Länderteilen sind trotzdem einige Ver-



*Abb. 3* Die Siedelfläche der Stadt Basel hat 1956 ihr Gemeindeareal nahezu aufgefüllt und ist vor allem im schweizerischen Teil mit Nachbargemeinden, die sich ihrerseits vergrössert haben, verschmolzen, so mit den Gemeinden Allschwil, Binningen, Münchenstein und Muttenz. Im Tal der Wiese haben sich Riehen und Lössrach stark ausgedehnt. Im französischen Teil sind die rhein- und stadtnahen Siedlungen grösser geworden. Jene Gemeinden, die weder in der Nachbarschaft Basels noch in einem der Haupttäler liegen, haben sich wenig vergrössert.

änderungen der Waldareale festzustellen – die geringsten im schweizerischen Anteil, da die Waldfläche vom Gesetz her erhalten werden muss.

Die bauliche Expansion hält auch seit 1977 an, indem vor allem im äussersten Ring der Basler Agglomeration ein starker Eigenheimbau zu beobachten ist. Einzelne Gemeinden haben ihre Nettosiedlungsfläche nahezu aufgefüllt (vgl. Generelles Landschaftskonzept Nordwestschweiz 1978, Abb. 3 und S. 31).

## 2.2 Auswirkungen der Bautätigkeiten auf die Landschaft

Weil die Bautätigkeiten die augenfälligsten Erscheinungen des Agglomerationsprozesses sind, seien sie im folgenden gesondert dargelegt. Losgelöst von

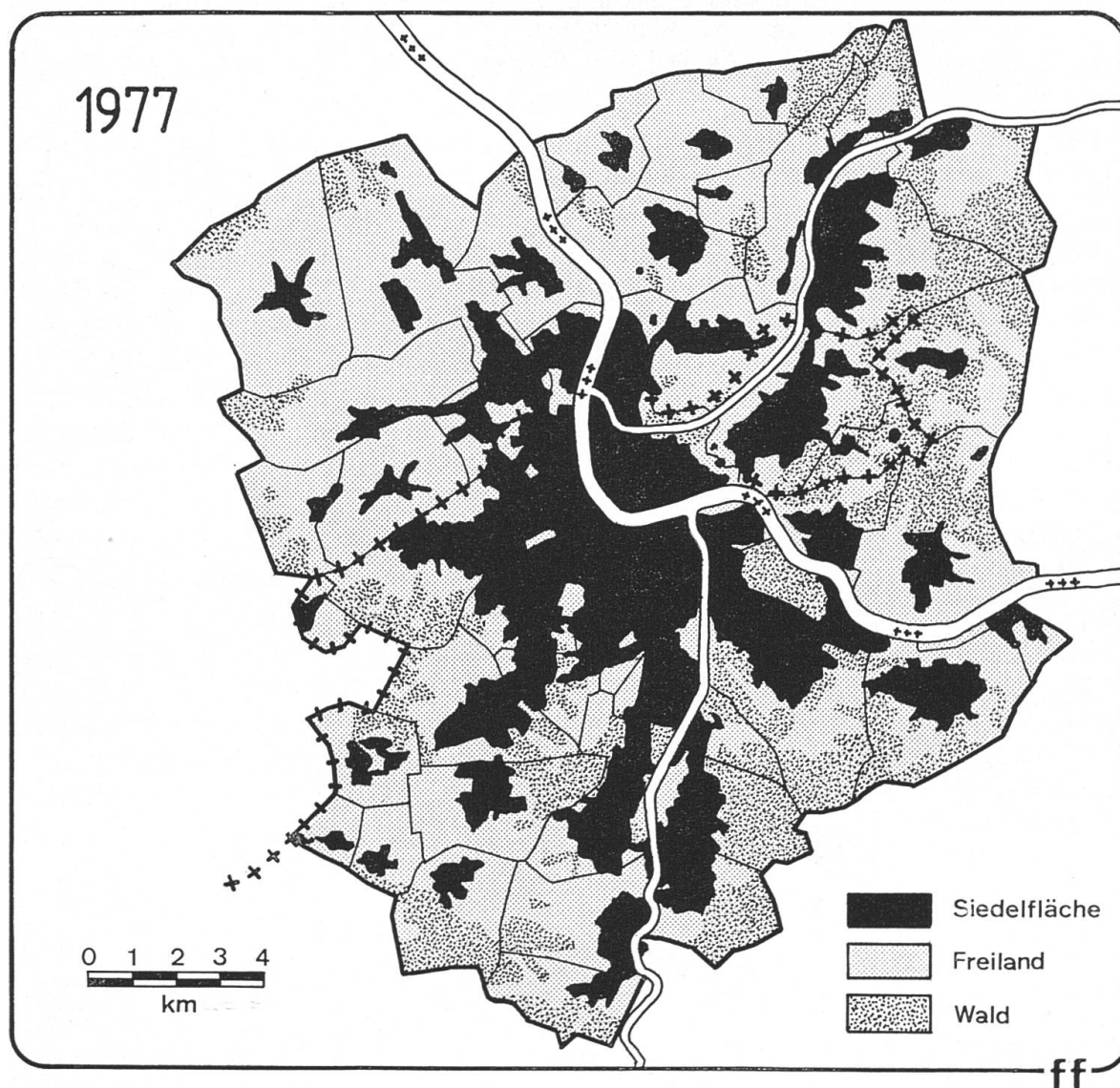


Abb. 4 Der Begriff der Dreiländeragglomeration Basel wird durch diese Darstellung belegt. Ausser der Vergrößerung der Ortschaften sind in allen drei Ländern benachbarte Siedelflächen miteinander verschmolzen. Liegen zwischen der Abb. 2 und 3 immerhin 39 Jahre, so sind zwischen Abb. 3 und 4 bloss 21 Jahre vergangen.

baufachlichen Unterteilungen in Anlagen des Hochbaues und des Tiefbaues ist deshalb zu skizzieren, welche Landschaftsveränderungen die Bautätigkeiten im Agglomerationsprozess bewirken. Das Erstellen von Wohnbauten mit hoher Ausnutzungsziffer, von Industrie- und Gewerbeanlagen sowie von Verkehrsstrassen bedeutet den Verbrauch landwirtschaftlich nutzbarer Flächen – des eigentlichen Kulturlandes. Der technisch erodierte Humus geht durch Umlagerung oder unzweckmässige Verwendung verloren. Das Erstellen von Wohnbauten, Industrie- und Gewerbeanlagen ist gepaart mit Bautätigkeiten, die der Versorgung und der Entsorgung zuzurechnen sind. Dazu gehören neben Verkehrsanlagen Wasser- und Abwasserleitungen, Stromzufuhr, Gasleitungen u.ä. – zumeist Bautätigkeiten an und unter der Erdoberfläche. Alle diese lokal feststellbaren ober- und unterirdischen baulichen Massnahmen stehen in überörtlichen Zusammenhängen, indem der Aushub von Baugruben und Verkehrstrassen irgendwo deponiert wird und so Relief und Haushalt der Landschaft verändert. So werden seit Jahren auch im französischen und im deutschen Teil der Basler Agglomeration Materialien aus der Schweiz deponiert. Vor allem im Elsass sind dadurch naturschützerisch wertvolle Feuchtgebiete, Altwässer des Rheines usw. aufgefüllt worden und haben den Naturschutzwert verloren.

Rohmaterialien und Baustoffe sind ebenfalls überörtlicher Herkunft. Deren Beschaffung bedeutet das Eröffnen von Kies- und Sandgruben, das Abbauen von Steinen und Erden für die Herstellung von Zement, Backsteinen und Ziegeln. Mit zunehmender Verdichtung der Agglomeration können sich die Distanzen zwischen Aushub- bzw. Baustelle und den Deponieplätzen wie den Baumaterialbeschaffungsstellen vergrössern, weil die noch nicht bebauten Freiflächen von ebenfalls dichter gewordenen Nutzungsinteressen belegt sind. Deponieplätze hoher Kapazität für Aushub oder Abfall, einst abseits der Ortschaften, liegen wegen des Agglomerationsprozesses in der Nähe der Siedlungen und werden durch neue, Wohngebiete meidende Strassen erschlossen.

Von erheblicher Bedeutung für die Landschaftsveränderung in der Basler Agglomeration und deren Umland sind die Folgen der «kryptischen» Bautätigkeiten. Hunderte von Kilometern lange Gräben für Anlagen der Infrastruktur bedeuten grosse Mengen an Aushubmaterial und neuen Füllmaterials. Aus verschiedenen Gründen ist kein chronologischer Ablauf zustande gekommen zwischen Aushub und Wiederauffüllung der Gruben. Aus Gründen des Gewässerschutzes ist heute die Reinheit des Materials ausschlaggebend für den Ort, wo das Deponiegut abzulagern ist.

### 2 3 Veränderung der Freiräume

Als Freiraum oder als Freiland sind hier jene Teile der Landschaft aufzufassen, die nicht überbaut sind. Dieses «Freisein» von Bauten darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass in einer Agglomeration vielfältige Ansprüche an die nicht – in Bauzonen noch nicht – überbaute Landschaft gestellt werden (vgl. Abschnitt 1 3). In Analogie zur baulichen Expansion im gegebenen Raum hat das verbliebene Freiland neue Funktionen übernehmen müssen. Die Freiräume der

Basler Agglomeration dienen weitgehend landwirtschaftlichen Nutzungen, wobei sich die landwirtschaftliche Produktion im französischen und deutschen Teil auf die tägliche Versorgung der Bevölkerung mit Gemüse spezialisiert hat. Gärtnereien und Baumschulen liefern Grünzeug für Gärten und Handel. Die Situation der Landwirtschaft wird für einen Ausschnitt der Basler Agglomeration von *Hafen* (1981) dargelegt.

Je nach Lage hat aber das Kulturland Auffangfunktionen übernommen, und zwar für Nutzungen, die sich im Siedlungsbereich aus Konfliktgründen oder wegen der Bodenpreise nicht etablieren konnten. So finden sich vor allem entlang des Rheins verschiedene in Ausbeutung befindliche und aufgelassene Kiesgruben. Dauernde und vorübergehende Deponien sind ebenfalls im Freiraum angelegt worden. Standortgebundene Anlagen wie der Flughafen Basel-Mulhouse, Kläranlagen, Reservoirs, Energieumsetzstationen, Hochspannungsleitungen usw. beanspruchen den Freiraum. Den Begriffen Erholung und Freiraumaktivitäten zuzuordnende Nutzungen wie Familien- und Schrebergärten, Spiel- und Sportplätze, Bäder, Schiessanlagen, Camping- und Caravaningplätze, Reitställe und Reitanlagen (vgl. *Leser* u. *Schmidt* 1981) haben Freiraum in Beschlag genommen. Die Nutzungen der Freiräume können also auf geeigneten Flächen mittels Installationen für Landwirtschaft, Verkehr, Infrastruktur, Erholung usw. wahrgenommen werden.

Im Blick auf die gestellte Problematik ist nun zu fragen, wie diese Nutzungen auf die Landschaft wirken. Monokulturell ausgeführte Nutzungen (vgl. Abschnitt 1.3) stehen im Konflikt zur Zielsetzung des Naturschutzes. Die Landwirtschaftsflächen der Basler Agglomeration sind mit wenigen Ausnahmen intensiv genutzt und repräsentieren das Gegenteil der natürlichen Vielfalt; auf die Ursachen kann hier nicht eingegangen werden (vgl. dazu *Ewald* 1978, S. 117 ff.). Gebrauch und Unterhalt der Anlagen der Freiraumaktivitäten haben die nämlichen Effekte. Gärtnereien, Familiengärten usw. stehen unter steter Kontrolle, so dass wenige Nebenprodukte im Sinne der Naturschutzzielsetzung abfallen. Werke und Anlagen der Infrastruktur, der Versorgung, der Entsorgung usw. unterliegen der gärtnerisch orientierten Pflege, die sich mit Naturschutzzielen nicht deckt.

Nebst dem Freiland ist auch der Wald (Abb. 2–4) dem Freiraum zuzuzählen. Im schweizerischen Teil der Basler Agglomeration (Abb. 4) reichen die Siedelflächen bis dicht an die Waldränder. Dass die Wälder der Erholung dienen, liegt deshalb auf der Hand. Freiraumaktivitäten abseits der Waldwege haben in einigen Wäldern bereits nachteilige Auswirkungen auf die vom Waldeigentümer verfolgten Wirtschaftsziele gezeitigt, indem Bodenverdichtungen und Jungwuchschäden entstanden sind. Das intensive Begehen, die Fitnessparcours usw. in den Wäldern schmälern aber auch deren Bedeutung für den Naturschutz. So unterliegen auch die Freiräume einem starken Nutzungsdruck verschiedener Herkunft. Die Ziele der Nutzniesser stehen teils untereinander im Konflikt, was in der Unverträglichkeit von Nebennutzungen auf nicht überlagerungsfähigen Hauptnutzungen beruht. Die Intensität des Gebrauchs des Freilandes ist so hoch, dass Zielobjekte von Natur- und Landschaftsschutz seltener geworden sind.

### 3 Probleme des Natur- und Landschaftsschutzes

#### 3 1 Unverträglichkeiten zwischen Normen und natürlicher Vielfalt

Abschnitt 1 2 skizziert die natürliche Vielfalt, die an landschaftliche Gegebenheiten gebunden ist. Dass monokulturelle Nutzungen Konflikte für die natürliche Vielfalt bedeuten, ist dem Abschnitt 1 3 zu entnehmen. Die Nutzungen des Freiraumes weisen sich als ungünstig für die Ziele von Natur- und Landschaftsschutz aus (vgl. Abschnitt 2 3). Diese Fakten sind keine Besonderheiten der Basler Agglomeration; sie treten aber hier wie in allen intensiv beanspruchten Landschaften besonders stark hervor.

So stellt sich denn die Frage, wie diese Problemsituationen des Natur- und Landschaftsschutzes zustande gekommen sind. Landschaft bietet sich als Nutzobjekt an, dessen wirtschaftlicher Wert sehr unterschiedlich sein kann – je nach Zone, in der ein Stück Landschaft liegt. So ist eine Parzelle in der Stadt Basel äusserst wertvoll, ebenso ein Stück Bauland in gesuchter Wohnlage, während Kulturland so wertvoll ist, wie ein maximaler Ertrag an Mais oder Kartoffeln es erhoffen lässt. Der Wert der Landschaft hängt also – ob Spekulationsobjekt oder abbauwürdiges Kiesgrubenareal – vom wirtschaftlichen Nutzeffekt ab. Aus dieser Sicht ist natürliche Vielfalt wertlos, da sie nicht verwertbar ist. In der Wertskala fehlen deshalb Wertschätzungen für Wildpflanzen, Kleintiere, Lebensräume usw. Diese Nutzlosigkeit von Arten und Lebensräumen ist auch im Wortschatz präsent: Unland und Ödland für Bereiche, die der Mensch nicht nutzen kann, denen aber ökologische Werte beizumessen sind – so z.B. die Auenlandschaft am Rhein, die Feuchtgebiete. Das Unkraut sei stellvertretend für die Nutzlosigkeit von Arten in Erinnerung gerufen. Dieser Utilitarismus hat daher das Unbrauchbare in den Bereich der Emotionen verwiesen. Deshalb ist auch in der Basler Agglomeration – weil wirtschaftlich uninteressant – unbekannt, wie sich Elemente und Beziehungen des Natur- und Landschaftshaushaltes während Jahren verändert haben. Die Inventare bezüglich der Natur sind weitgehend blank, während die Statistiken bezüglich des volkswirtschaftlichen, des agrarischen Nutzens usw. periodisch nachgeführt werden. Dieser Einschätzung der Landschaft nach ihrer Gebrauchsfähigkeit sind denn auch die Normen zu deren «Domestikation» entsprungen. Ob Normen für Wohnzonen, Quartierstrassen und Strassenbeleuchtung oder für Kläranlagen und Güterstrassen, sie sind losgelöst von landschaftlichen und ökologischen Gesetzmässigkeiten eingeführt und damit normativ – also kontradiktorisch zum Idiographischen – gemacht worden. So ist, um die Grundproblematik aufzuzeigen, z.B. die Zone als Raumnutzungsbegriff geschaffen worden. Die Zone ist parzellenscharf zu definieren, und zwar aus Gründen der Nutzung und des Rechts. Die Parzellenschärfe gibt es aber in der landschaftlichen Wirklichkeit nur als Seltenheit. Übergänge, Grenzsäume und Grenzbereiche sind Merkmale landschaftlicher und biotischer Gegebenheiten. Der Waldrand, als Mantel zwischen Wald und Kulturland ausgebildet, mag als augenfälligstes Beispiel dienen. Er weist im Gebiet des Eichen-Hagebuchenwaldes, der für die Basler Agglomeration als standortgemäss zu gelten hat, eine

vegetationskundlich eigenständige Strukturierung auf (Moor 1962, S. 103). Der Waldrand kann als lebendiges Gefüge auch nicht statisch sein; er ist als kulturlandschaftliches Phänomen in einem potentiellen Waldgebiet der Dynamik unterworfen. Deshalb ist die Beschaffenheit des Waldrandes Prüfstein für die Toleranz der Anstösser beider Seiten.

Vergleiche mit anderen Grenzsäumen weisen Analogien auf – wenn auch nicht von der Augenfälligkeit des Waldmantels. Doch nicht das Spektakuläre, sondern das überhaupt Nachweisbare ist relevant (vgl. Ewald 1979, S. 111). So ist festzuhalten, dass Grenzsäume und Übergangsbereiche in der Basler Agglomeration zur Seltenheit geworden sind, weil die oben genannten Nutzungen mit harten Grenzen aneinanderstossen. Beispiele hiezu liefern die Gewässerverbauungen der grösseren Gewässer mit Blockwurf und freiem Gerinne, was nichts anderes bedeutet, als dass pflanzliches Leben den Fließmechanismus nicht hindern darf. Weil die Ufer bis zum Hochwasserstand versteinert sind, werden die Land-Wasser-Kontakte unterbunden, und der ursprüngliche Ufersaum mit Ufervegetation ist dem überschwemmungsverschonten Kulturland – mit Parzellenschärfe – gewichen.

Ähnliche Massnahmen sind mit dem Strassenbau verbunden. Einschnitte und Böschungen weisen unnatürliche Winkel auf, die Entwicklungen im Sinne der natürlichen Begrünung wegen der Erosionsanfälligkeit nicht zulassen. Die Gründe liegen im mangelnden Freiraum, in Normen bezüglich der Radien oder in hohen Landpreisen. Die Stabilisierung der Anschnitte und Böschungen wird deshalb mit künstlicher Begrünung erreicht. Dieses technisch bedingte Grün, häufig auch zur Vertuschung von Bausünden verwendet, hat mit Zielen des Naturschutzes wenig gemein.

Diese drei Beispiele müssen genügen, um Unverträglichkeiten zwischen Normen und natürlicher Vielfalt im Freiraum aufzuzeigen. Für weitere Konfliktsituationen ist auf die Literatur zu verweisen (Ewald 1978, S. 100 ff.). Im überbauten Bereich sind es z.B. nachbarrechtliche Normen, die dichte Baumpflanzungen von Garten zu Garten verhindern. Gebrechliche Bäume, die Nisthöhlen und andere Unterschlüpfen böten, werden aus Sicherheitsgründen gefällt. Dichte Pflanzungen in den Parks und Anlagen sind wegen der Verbrechensbekämpfung unerwünscht.

Es entspricht deshalb dem üblichen Denken und Handeln, dass auch Natur- und Landschaftsschutz in Zonen – nämlich Objekte und Gebiete – zu bannen sind, auch wenn das im Widerspruch zu den genannten Gesetzmässigkeiten von Natur und Landschaft steht.

### 3 2 Objekte des Natur- und Landschaftsschutzes

Die Basler Agglomeration weist ein eingeschränktes Angebot an schutzwürdiger Substanz auf (vgl. auch Leser 1976, S. 56 f., Abb.: «Abnahme der ökologischen Lebensqualität im Basler Raum»). Naturschutz und Landschaftsschutz müssen sich nach dem Vorhandenen richten, deshalb müssen auch Fragmente zu deren Zielobjekten werden. Damit ist der gestaltende Naturschutz (Erz

1980, S. 570) nicht in Abrede gestellt, sondern relativiert. Er ist einerseits von der Fläche abhängig, den ihm andere Interessenten abtreten, was im dicht genutzten Raum schwierig ist. Andererseits fördert die Propagierung des gestaltenden Naturschutzes das naturwissenschaftlich unhaltbare Phantom der beliebigen Rekonstruktion von «Sekundärnatur». Das Vorhandene schützen, weist auf die Bewertungsproblematik hin. Wenige, in einer intensiv genutzten Landschaft verbliebene Weiher können im Vergleich zu analogen Typen in wenig gestörten Landschaften weniger gross, weniger reichhaltig usw. sein. Die Bewertung muss den aktuellen Zustand würdigen und muss deshalb in der Agglomeration auch kontaminierte Weiher als schutzwürdig und zugleich schutzbedürftig taxieren. Diese Voraussetzungen gilt es zu beachten, wenn Zielobjekte des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes zu eruieren sind.

Es ist davon auszugehen, dass auch eine durch Bauwerke und Nutzungen stark beanspruchte Landschaft nicht völlig fixiert und ihrer Dynamik beraubt ist. Deshalb bestehen stets Chancen für Entwicklung zu höherer natürlicher Vielfalt. Das Inventarisieren der schutzwürdigen Bereiche und deren Erhaltung sind deshalb auch nie abgeschlossen. Ausserdem gilt es, den Massstab zu beachten: aus der Sicht eines Landes, einer Region oder einer Gemeinde hat dasselbe Objekt einen anderen Wert. Wesentlich ist für das Durchsetzen von Natur- und Landschaftsschutzanliegen, ob die dort lebende Bevölkerung sich mit ihm identifiziert. Die Erfahrungen belegen, dass die Stufe der Gemeinde für dieses Gelingen entscheidend ist. Aus dieser Sicht – quasi in situ – sind in der Basler Agglomeration folgende schutzwürdige Bereiche und Objekte zu finden, wobei pragmatisch aufgezählt sei, ohne Fachbegriffe zu verwenden und ohne Qualität und Quantität zu berücksichtigen:

- Elemente des Naturraumes:  
erdgeschichtlich wichtige Dokumente (Rheintalflexur, Aufschlüsse usw.); Formen von geomorphologischer Bedeutung; Felsbereiche in Wäldern; stehende Kleingewässer, Fliessgewässer, Wiesengewässer.
- Elemente der traditionellen Kulturlandschaft:  
einzelne Rebberge; Terrassenackerfluren (Elsass); kleinparzellierte Flurteile, naturnahe Pärke.
- Wälder und Elemente davon:  
naturnah zusammengesetzte Wälder, Waldränder mit Waldmantel; Ufergehölze, Feldgehölze, Hecken, dominante Einzelbäume.
- Kleinlebensräume in:  
Flurobstbäumen, Pärken, Gärten, Sozialbrache, Materiallagerplätzen, baulichen Nischen.
- sogenanntes Ödland als nicht bewirtschaftetes Areal:  
einzelne Auenabschnitte (Rhein, Birs); aufgelassene Steinbrüche, Kies- und Lehmgruben.
- ökologisch relevantes «Niemandland»:  
altes Gemäuer, Strassenböschungen, Bahndämme, Hohlwege, Uferbereiche.
- Stellen mit potentiellen Entfaltungsmöglichkeiten für Gesellschaften, Gemeinschaften usw.

Auch wenn diese Bereiche vordergründig den Naturschutzanliegen entsprechen, so sind dennoch verschiedene davon zwingend Gegenstand des Landschaftsschutzes (vgl. Abschnitt 1.2). Auch er muss vom aktuellen Zustand ausgehen und muss schutzwürdige Landschaften zu erhalten versuchen. So stehen landwirtschaftlich geprägte Gebiete ohne Spezialkulturen sowie Wälder an erster Stelle der Landschaftsschutzbestrebungen. In der Basler Agglomeration sind An-

strenungen im Gange, noch nicht überbaute Bauzonen aus Landschaftsschutzgründen aus dem Baugebiet zu entlassen.

Damit sind potentielle Objekte des Natur- und Landschaftsschutzes in der Basler Agglomeration anvisiert. Nun stellt sich die Frage, wo Gebiete für den Naturschutz und für den Landschaftsschutz bezeichnet worden sind, und ob deren Schutz rechtlich gewährleistet ist.

Im deutschen Teil der Basler Agglomeration liegen acht kleinere Landschaftsschutzgebiete oder Teile davon sowie drei Naturschutzgebiete (vgl. Verzeichnis der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete des Landes Baden-Württemberg). Einem dieser Naturschutzgebiete – dem Buchswald am Grenzacherhorn – ist eine umfangreiche Monographie gewidmet (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg 1979). Räumlich und rechtlich sind die Naturschutzgebiete und die Landschaftsschutzgebiete gesichert, hingegen sachlich nicht abschliessend (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg 1979, S. 429 ff.).

Im französischen Teil der Basler Agglomeration besitzen Rheinauenbereiche hochgradige Naturschutzwerte. Der Charakter dieser Landschaft mit Altwässern, Schotter- und Sandfluren sowie entsprechender Tier- und Pflanzenwelt hat den Begriff «Camargue alsacienne» entstehen lassen. Eine Monographie über die Natur am Oberrhein enthält wesentliche Bedeutungen dieses Gebietes, das sich ausserhalb der Basler Agglomeration fortsetzt (*Cendré* 1971). Obwohl sich Naturschützer – vereint aus der Region – seit rund zehn Jahren für den rechtlichen Schutz einsetzen, konnte er nicht durchgesetzt werden. Die «Camargue alsacienne» ist ein typisches Beispiel für die von Nutzungsinteressen stark beanspruchte Landschaft und für die Wertschätzung von Natursubstanz. Diese nicht bewirtschafteten Auenbereiche sind biologisch von hoher Diversität und stellen für die Basler Agglomeration – und notabene weit darüber hinaus – eine Einmaligkeit dar, für die Landbesitzer und die Politiker hingegen sind sie Ödland, das umgewandelt werden muss, indem gewinnbringend deponiert und zusätzlich z.B. Industrieareal gewonnen werden kann.

Im schweizerischen Teil der Basler Agglomeration sind rund 65 naturschutzwürdige Gebiete ausgeschieden worden (*Burki* 1978, *Ewald* 1971, Regionalplanung beider Basel 1976), wobei verschiedene davon räumlich und rechtlich Schutz geniessen, während die übrigen sogenannten behördenverbindlich geschützt sind (vgl. Abschnitt 4 1). Einem dieser rechtlich und räumlich geschützten Gebiete ist eine Monographie gewidmet (*Eglin* u. *Moor* 1981). Der Regionalplan Landschaft hält für den Kanton Basel-Landschaft – das sind in der Basler Agglomeration (vgl. Abb. 1) die schweizerischen Gemeinden ohne Bättwil, Witterswil (zum Kanton Solothurn gehörig) und ohne Basel, Bettingen und Riehen (den Kanton Basel-Stadt bildend) – auch Landschaftsschutzgebiete fest (Regionalplanung beider Basel 1976), auf die ebenfalls im Abschnitt 4 1 einzugehen ist.

Die genannten Naturschutzgebiete im schweizerischen Teil der Basler Agglomeration sind zumeist aus regionaler Sicht heraus vorgeschlagen worden. Auf der Stufe der Gemeinde bestehen deshalb Möglichkeit und Aufgabe, weitere Bereiche und Objekte nach dem oben genannten Katalog zu inventarisieren und für deren Schutz zu sorgen.

## 4 Problemlösungen

### 4.1 Rechtslage

Für den französischen Teil der Basler Agglomeration sind das Naturschutzgesetz (*Loi n° 76-629*) sowie die Verordnung (*Décret n° 77-1300*) gültig. Der Zweckartikel dieses Naturschutzgesetzes ist breit gefasst und nennt Naturschutz- und Landschaftsschutzaufgaben. Dem Schutz von Fauna und Flora wie auch den Naturschutzgebieten sind verschiedene Artikel gewidmet.

In der Bundesrepublik Deutschland besteht das Bundesnaturschutzgesetz (*Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege 1976*) als Rahmengesetz. Das Land Baden-Württemberg hat ein Naturschutzgesetz, dessen Breite der Aufgaben schon aus dem vollständigen Titel klar wird (*Gesetz zum Schutz der Natur, usw. 1975*).

In der Schweiz nennt der *Artikel 24 sexies der Bundesverfassung* (vom 27. Mai 1962) in seinen vier Absätzen unter «Natur- und Heimatschutz» das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten, Natur- und Kulturdenkmäler, Naturreservate sowie die Tier- und Pflanzenwelt. Auf diesen Verfassungsartikel stützt sich das *Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz* (vom 1. Juli 1966) mit dessen Vollziehungsverordnung (vom 27. Dezember 1966) ab. Die Zuständigkeit für «Natur- und Heimatschutz» liegt gemäss genanntem Verfassungsartikel bei den Kantonen. Somit bestehen in der Basler Agglomeration für den schweizerischen Anteil drei verschiedene kantonale Rechtsvorschriften bezüglich des «Natur- und Heimatschutzes». Der antiquiert sich anhörende Begriff «Natur- und Heimatschutz» – er wurde seit politischen Vorstössen in den dreissiger Jahren (vgl. *Burckhardt 1977*) tradiert – ist ebenfalls breit auslegbar, indem konservierende, reglementierende und planende Massnahmen möglich sind, wobei in der Praxis «Heimat» zumeist mit Landschaft identisch ist.

Was das Bundesnaturschutzgesetz der BRD explizit aufführt: «Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen . . .» (*Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege 1976, § 1*), ist analog im französischen Naturschutzgesetz (*Loi n° 76-629*) zu finden und kann dem heimatlichen Landschafts- und Ortsbild des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz gleichgestellt werden, was für die dicht bebaute Basler Agglomeration sehr wichtig ist.

Dass der Kanton Basel-Stadt (Abb. 1, Basel, Bettingen, Riehen) ein «Baumgesetz» erlassen hat (*Gesetz zum Schutz und zur Förderung des Baumbestandes, 1980*) ist Ausdruck des Ausbaues von Hinterhöfen, Gärten, Vorplätzen usw. (vgl. Abschnitt 2.1) und bezweckt die Erhaltung des Baumbestandes «im Interesse der Qualität des Lebensraumes, insbesondere der Wohnlichkeit».

Im schweizerischen Teil der Basler Agglomeration hat für den Kanton Basel-Landschaft (vgl. Abb. 1, ohne Bättwil, Witterswil und die Gemeinden von Basel-Stadt) der Regionalplan Landschaft Rechtskraft für die Behörden erlangt (*Verordnung über den Regionalplan Landschaft 1980*). Diese Verordnung auferlegt den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft die Pflicht, innerhalb von

fünf Jahren (ab 1. 1. 1981) einen kommunalen Landschaftsplan zu erstellen, der dem Regionalplan Landschaft entsprechen muss, aber restriktiver sein kann.

Der Regionalplan Landschaft unterscheidet Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Landschaftsschongebiete, Schutz von Einzelelementen, Intensiv-erholungsgebiete und Wochenendhausgebiete – d.h. Nutzungen, die flächenbezogen und parzellenscharf zuzuordnen sind. Das *Bundesgesetz über die Raumplanung* (vom 22. Juni 1979) geht wenigstens verbal weiter, indem die «natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen» sind.

Ein Blick auf die Basler Agglomeration zeigt, dass dieses Gesetz 20 Jahre zu spät in Kraft tritt. Sachzwänge aller Art bestehen seit geraumer Zeit. Indessen ist zu erwähnen, dass die schweizerische Bevölkerung der Basler Agglomeration schon 1976 in der Volksabstimmung dem damaligen, noch strengeren Raumplanungsgesetz mit grossem Mehr zugestimmt hat, gesamtschweizerisch aber überstimmt wurde. Ein weiteres Beispiel für die Sensibilisierung der Bevölkerung der Basler Agglomeration für Planung, die Landschaftsprobleme zu lösen vermöge, zeigt sich darin, dass ein paar Gemeinden ohne die jetzt bestehende Vorschrift der Verordnung über den Regionalplan Landschaft ans Werk gegangen sind und einen kommunalen Landschaftsplan erstellt haben. Teils sind diese schon in Rechtskraft, teils sind sie noch in Ausarbeitung – auch wenn sich angesichts der Abb. 4 die Frage erhebt, was denn in dieser «Restlandschaft» noch zu planen sei. Aber erst dort, wo Freiraum zur Mangelware geworden ist, wird er entsprechend restriktiv zu schützen versucht. So werden z.B. die Landschaftsschutzgebiete nur der angestammten Landwirtschaft überlassen; Gärtnereien, Ausbeutungen, Familiengärten usw. bleiben ausgeschlossen.

Es bleibt zu betonen, dass die zitierten Rechtsinstrumente nicht die einzigen sind, die Bestimmungen über Natur- und Landschaftsschutz enthalten. Insbesondere sind Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Gewässerschutz-, Jagdgesetzgebungen der drei Länder zu nennen – auch wenn deren Anwendung unter der in Abschnitt 3 1 genannten Werthierarchie leidet.

## 4 2 Zukunft

Auch wenn gegenwärtig Probleme und deren Ursachen im Vordergrund stehen, so sollen dennoch einige Gedanken bezüglich künftiger Lösungsansätze formuliert werden.

Um die Ernüchterung, die im Bereich von Natur- und Landschaftsschutz regelmässig eintritt, vorwegzunehmen, ist daran zu erinnern, dass im Raume Basel schon vor Jahren Vorstellungen über die Zukunft von Natur und Landschaft bestanden. So beantragte beispielsweise der Basler Naturschutz 1966 der Regio Basiliensis, einen Atlas der Naturgüter zu schaffen (*Basler Naturschutz 1966*). Dieser Atlas hätte Bestandesaufnahmen bezüglich Landschaftsbild, Boden, Gewässer, Luft sowie Flora und Fauna enthalten sollen. Aus finanziellen Gründen kam er aber nicht zustande.

Lösungsansätze für die Zukunft von Natur und Landschaft der Basler Agglo-

meration zu formulieren, ist ein schwieriges Unterfangen, weil raumordnungs- politische Präjudizien geschaffen sind, die nicht im Einklang mit Natur und Landschaft stehen. Dadurch sind echte Irreversibilitäten in den Haushalten von Natur und Landschaft zustande gekommen. Das Ausschöpfen und vollinhaltliche Auslegen und Anwenden der bestehenden Rechts- und Planungsinstrumente könnte dennoch Verbesserungen des künftigen Landschaftszustandes erbringen. Normen sind bezüglich deren naturwissenschaftlichen und landschaftskundlichen Verträglichkeiten zu hinterfragen und anzupassen. Dazu zählt auch das Infrage- stellen des Siedlungsgrüns – arbeitssparendes Grün, Parkgrün, Strassengrün, Exoten, Naturgarten –, und zwar bezüglich dessen optischen und ökologischen Funktionen in Gegenwart und Zukunft. Innerhalb dieses Komplexes ist der Um- gang mit Frei- und Restflächen dahingehend zu überdenken, wie diese Bereiche Funktionen von Naturschutz und teils auch von Landschaftsschutz übernehmen können. Anstrengungen sind zu unternehmen im Zusammenhang mit Rekulti- vierungen, indem zu prüfen ist, ob nicht «Renaturierungen» sinnvoller wären, um mit solchen Flächen Gürtel zu schaffen und der weiteren Verinselung bioti- scher Bereiche zu begegnen. Verschiedene Bereiche, die einer Lösung harren, z.B. aufgelassene Gruben im Siedlungs- und Industriebereich, werden Prüfsteine für Entscheidungen im Sinne des Naturschutzes sein. Im Kleinräumigen wie im Grossräumigen – soweit das die Basler Agglomeration noch zulässt – ist die Diversität so zu fördern, dass Schutz und Erhaltung der Natur und der Land- schaft dienen und nicht deren Surrogaten.

#### LITERATUR

- Basler Naturschutz, Sektion des Schweiz. Bundes für Naturschutz (1966): Antrag auf Schaf- fung eines Atlases der Naturgüter in der Regio Basiliensis. Mskr. vervielf. (Basel), 16 S.
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (vom 1. Jul 1966). Syst. Samml. d. Bundes- rechts 451
- Bundesgesetz über die Raumplanung (vom 22. Juni 1979). Syst. Samml. d. Bundesrechts 700
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (vom 29. Mai 1874). Bern 1976
- Burckhardt, D.* (1977): Zehn Jahre Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz. In: Neue Zürcher Zeitung Nr. 135, S. 35
- Burki, E.* (1978): Naturschutzinventar. Natur- und Heimatschutz des Kantons Solothurn. Solothurn, 292 S.
- Cendré, L.* (Red., 1971): Richesses naturelles de la plaine du Rhin entre Mulhouse et St-Louis- Huingue. Bull. de la Soc. industr. de Mulhouse n° 4, 105 S.
- Décret n° 77-1300* du 25 novembre 1977 pris pour l'application de la loi n° 76-629 du 10 juillet 1976 relative à la protection de la nature (1); (Journal officiel du 27 novembre 1977).
- Eglin, W., Moor, M.* et al. (1981): Das Naturschutzgebiet Reinacherheide (Reinach, Basel-Land- schaft). In: Tätigkeitsber. d. naturf. Ges. Baselland Bd. 31
- Eichenberger, U.* (1968): Die Agglomeration Basel in ihrer raumzeitlichen Struktur. Basler Beitr. z. Geographie H. 8, 264 S.
- Erz, W.* (1980): Naturschutz – Grundlagen, Probleme und Praxis. In: Handbuch für Planung, Gestaltung u. Schutz der Umwelt. Buchwald-Engelhardt (Hrsg.). München, Wien, Zürich, Bd. 3, S. 560-637

- Ewald, K., C.* (1971): Naturschutz in der Regionalplanung beider Basel. Gutachten Naturschutzgebiete aus botanischen, zoologischen und geologischen Gründen. Liestal, 307 S.
- Ewald, K., C.* (1978): Der Landschaftswandel, zur Veränderung schweizerischer Kulturlandschaften im 20. Jahrhundert. In: Tätigkeitsber. d. naturf. Ges. Baselland Bd. 30, S. 55–308, = Eidg. Anstalt für das forstliche Versuchswes. Berichte Nr. 191
- Ewald, K., C.* (1979): Angewandte Landschaftsforschung. In: Geogr. Helvetica 34, S. 109–113
- Generelles Landschaftskonzept Nordwestschweiz (1978). Regionalkonferenz der Regierungen der Nordwestschweiz, Bericht und Beschluss vom 16. Jan. 1976 (Hrsg.). Regionalplanung beider Basel, L 1.2, Liestal, 50 S.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 20. 12. 1976. Bundesmin. f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.)
- Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz) vom 21. 10. 1957, berichtigt am 6. 2. 1976 (Baden-Württemberg)
- Gesetz zum Schutz und zur Förderung des Baumbestandes im Kanton Basel-Stadt (Baumgesetz), vom 16. Okt. 1980
- Haefliger, Chr., J.* (1979): Die Dreiländeragglomeration Basel. In: Regio Basil. 20, S. 139–141
- Hafen, W.* (1981): Landwirtschaft in der Agglomeration Basel. Basler Feldbuch, Ber. u. Forsch. z. Humangeogr. Bd. 1, Basel, 64 S.
- Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Institut für Ökologie und Naturschutz (Hrsg., 1979): Der Buchswald bei Grenzach (Grenzacher Horn). Die Natur- und Landschaftsschutzgebiete Baden-Württembergs, Bd. 9, Karlsruhe, 462 S.
- Leser, H.* (1975): Das physisch-geographische Forschungsprogramm des Geographischen Instituts der Universität Basel in der Regio Basiliensis. In: Regio Basil. 16, S. 55–78
- Leser, H.* und *Schmidt, R.-G.* (1981): Die Naherholungsgebiete im schweizerischen Umland der Stadt Basel: Bestandaufnahme der Typen und Möglichkeiten für die Planung. Basler Beitr. z. Physiogeogr., Materialien z. Physiogeogr. H. 2, Basel, 36 S., 9 Kart.
- Loi n° 76–629 du 10 juillet 1976 relative à la protection de la nature (1) (2); (Journal officiel du 13 juillet 1976, rectificatif J. o. du 28 novembre 1976.)
- Moor, M.* (1962): Einführung in die Vegetationskunde der Umgebung Basels in 30 Exkursionen. Basel, 464 S.
- Regionalplanung beider Basel (1976): Regionalplan Landschaft, Erläuterungsbericht, Plan 1 : 25 000. Regionalplanungsstelle beider Basel (Hrsg.) L 2.1, Liestal, 98 S.
- Verordnung über den Regionalplan Landschaft, vom 23. Okt. 1980. Gesetzessamml. 23.607 d. Kantons Basel-Landschaft
- Verzeichnis der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete des Landes Baden-Württemberg. Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg.), Ludwigsburg 1973, Stand 31. 12. 1978